



## Inhalt

<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>2</b>
In eigener Sache: IHK warnt vor Phishing Mails .....	2
Warnung vor betrügerischen Rechnungen .....	2
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Haftung des Geschäftsführers für pauschalierte Lohnsteuer .....	3
<b>Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>3</b>
Kennzeichnung von Werbung in Newslettern .....	3
EU-Kommission genehmigt „Oktoberfestbier“ als neue geschützte geografische Angabe .....	4
<b>Gesetzesänderungen 2023</b> .....	<b>5</b>
Was gilt ab dem 1. Januar 2023? .....	5
<b>Sonst noch was...?</b> .....	<b>6</b>
Datenschutz: Datentransfer in die USA? .....	6
Arbeitsrecht: Unpfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung.....	6

### In eigener Sache: IHK warnt vor Phishing Mails

Derzeit kursieren im Saarland Mails, die im Namen der „IHK Deutschland“ versandt werden. Darin werden die Empfänger darüber informiert, dass die IHK auf Aufforderung der Finanzbehörden die Registereintragungen der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen überprüft. Bei dieser Überprüfung habe sich gezeigt, dass die Telefonnummer falsch sei. Über einen Link sollen die Firmendaten eingesehen und gegebenenfalls geändert werden. Die Absenderadresse lautet support@ihk-de.com.

In einem weiteren Fall werden Betriebe per Mail von einer angeblichen „Bundeszahlstelle“ mit der Abkürzung „BZSt“ aufgefordert, ihre Firmendaten über einen Link weiterzugeben, beziehungsweise „zu aktualisieren“. Die Daten würden dann angeblich bei der zuständigen IHK „geprüft“, heißt es in den gefälschten Mails. Nach der Prüfung könne das Unternehmen mit einer Steuerrückzahlung rechnen.

**Wichtig:** Die IHK Saarland versendet solche Mails nicht. Derartige Überprüfungen erfolgen nicht durch die IHK. Wir raten dazu, diese und ähnliche E-Mails zu löschen. Keinesfalls sollte der Link angeklickt werden, da sonst eine Infizierung der IT-Systeme mit Schadsoftware droht.

### Warnung vor betrügerischen Rechnungen

Aktuell sind bundesweit Rechnungen im Umlauf, in denen Unternehmen zur Zahlung von Gebühren im Rahmen mit Handelsregisterbekanntmachungen aufgefordert werden. Die aktuellen Formularaussendungen machen einen äußerst hoheitlichen Eindruck. Unternehmer, die zum ersten Mal mit derartigen Gebührenforderungen konfrontiert werden, könnten Schwierigkeiten haben, echte von unechten Rechnungen zu unterscheiden!

Der Absender bezeichnet sich als Zentrale Zahlstelle Justiz, Hamm. Tatsächlich ist die beim Oberlandesgericht Hamm eingerichtete Zentrale Zahlstelle Justiz die zentrale Vollstreckungsbehörde für Kostenforderungen **aller** Bundesländer aus dem Bereich der Handelsregisterauskünfte. Wer also eine Handelsregistereintragung vornimmt, muss mit Kostenrechnungen der echten (!) Zentralen Zahlstelle Justiz rechnen.

Die Fake-Rechnungen erkennen Sie u.a. an der IBAN, die mit „IE“ (statt DE für Deutschland) beginnt. Auch die Höhe der Kosten sind mit 720,00 € viel höher als das [amtliche Gebührenverzeichnis](#) vorsieht. Im Übrigen ist die zitierte Nr. 250 im amtlichen Gebührenverzeichnis gar nicht enthalten.

Haben Sie eine solche Rechnung erhalten, sollte nicht gezahlt werden. Bei Rückfragen ist Frau Ass. iur. Kim Pleines, [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de), Tel.: 0681/9520 640 Ihre Ansprechpartnerin.

## Gesellschaftsrecht

### Haftung des Geschäftsführers für pauschalierte Lohnsteuer

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten begründet regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH. Das hat der BFH entschieden.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einer GmbH wurde festgestellt, dass die Geschäftsführerin die Lohnsteuer teilweise nicht angemeldet und überhaupt nicht bzw. nicht vollständig abgeführt hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellt die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar.

Nach Ansicht des Gerichts kann der Geschäftsführer sich auch nicht durch seinen Hinweis auf den von ihm beauftragten Steuerberater entschuldigen. Zwar handelt der Geschäftsführer einer GmbH dann nicht schuldhaft, wenn er die Sachkunde eines ihm als zuverlässig bekannten – und als Angehöriger eines rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufs befugten – steuerlichen Beraters in Anspruch nimmt, sich auf diesen verlässt und bei gewissenhafter Ausübung seiner Überwachungspflichten keinen Anlass hat, die steuerliche Korrektheit der Arbeit des steuerlichen Beraters in Frage zu stellen. Allerdings darf der Geschäftsführer nicht blind auf die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch den Steuerberater vertrauen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten. Vielmehr muss er sich fortlaufend über den Geschäftsgang unterrichten, so dass ihm Unregelmäßigkeiten nicht über einen längeren Zeitraum verborgen bleiben können

BFH, Urteil vom 14. Dezember 2021, VII R 32/20

## Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

### Kennzeichnung von Werbung in Newslettern

Werden in einem Newsletter redaktionelle und werbliche Beiträge gleich „angeasert“, muss nach § 6 TMG durch einen deutlich ins Auge fallenden Hinweis auf den kommerziellen Charakter der Werbebeiträge hingewiesen werden. Das hat das LG Berlin entschieden.

Eine Computerzeitschrift hat das nicht gemacht. In einem von der Zeitschrift verschickten Newsletter waren die kurzen Beiträge jeweils mit einer Überschrift, einem Bild, einem kurzen Text sowie einem farblich hervorgehobenen Button mit der Aufschrift „Weiterlesen“ versehen. Bei drei der insgesamt 27 Beiträgen führte der Klick zur Werbung von Firmen. Jeweils am rechten Rand der drei Beiträge findet sich in blassgrauer Schrift das Wort „Anzeige“.

Das sah das Gericht als nicht ausreichend an. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG muss die Werbung klar als solche zu erkennen sein. Sie muss von anderen Informationen klar getrennt sein. Das kann insbesondere durch die klare Bezeichnung als „Anzeige“ erfolgen. Dann muss dieser Hinweis jedoch nach Schriftart, Schriftgröße, Platzierung und Begleitumständen ausreichend deutlich sein. Dies war vorliegend nicht der Fall.

LG Berlin, Urteil vom 28. Juni 2022, 102 O 61/22

### **EU-Kommission genehmigt „Oktoberfestbier“ als neue geschützte geografische Angabe**

Die EU-Kommission hat „Oktoberfestbier“ als eine neue geschützte geografische Angabe („g.g.A.“) Deutschlands genehmigt. Das Siegel steht für die enge Verbindung eines Produktes mit dem Herkunftsgebiet: Dort muss mindestens eine der Produktionsstufen – Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung – durchlaufen werden. Das Gütezeichen bürgt für die Qualität eines hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder Lebensmittels, sorgt für den Schutz gegen Missbrauch und Nachahmung der Produktbezeichnung und dient damit auch der besseren Vermarktung.

Der Bierherstellungsprozess, der im Stadtgebiet der Stadt München stattfindet, beginnt mit dem Mahlen des Malzes und der Mazeration und endet mit einer Lagerzeit von etwa vier bis elf Wochen. Dabei reichert sich junges Bier natürlich mit Kohlensäure an und reift bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es seinen endgültigen Geschmack erlangt hat. Eine Besonderheit des Bieres ist die Nutzung von Wasser aus tiefen Quellen der Stadt München, das in den Tertiärschichten (bis zu ca. 250 m Tiefe) entsteht. Das Ansehen und die Besonderheit des „Oktoberfestbiers“ sind auf ein traditionelles Produktionsverfahren zurückzuführen, das im Laufe der Jahrhunderte erarbeitet wurde, und auf den außergewöhnlichen Ruf des Oktoberfests in München.

Das weltweite Ansehen des Oktoberfestbiers beruht u. a. darauf, dass in München sehr früh Innovationen in den Brauprozess eingeführt wurden, die die Qualität des Bieres entscheidend beeinflusst haben. Die Tatsache, dass das „Oktoberfestbier“ speziell für das Oktoberfest gebraut wird, hat erheblich zum herausragenden Ansehen dieses Biers beigetragen. Die neue Bezeichnung wird in die Liste der 1598 bereits geschützten Lebensmittelerzeugnisse aufgenommen.

Auf leeren Magen muss das Oktoberfestbier dabei übrigens nicht getrunken werden: Auch bayerische Spezialitäten wie Bayerische Breze und Obazda, Nürnberger Rostbratwurst oder Allgäuer Bergkäse sind schon durch die EU geschützt. Die Liste aller geschützten geografischen Angaben ist in der [eAmbrosia-Datenbank](#) zu finden.

Quelle: [PM](#) der EU-Kommission vom 28. Oktober 2022

## Gesetzesänderungen 2023

### Was gilt ab dem 1. Januar 2023?

Auch für 2023 hält der Gesetzgeber wieder ein paar Gesetzesänderungen bereit. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

#### Midijobs

Die Verdienstobergrenze für Midijobber steigt von 1.000 € auf 2.000 €. Bis zu diesem Betrag müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht die vollen Sozialbeiträge zahlen.

#### Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab Januar 2023 können Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihrer Beschäftigten nur noch elektronisch bei den Krankenkassen abrufen. Die Pflicht des Arbeitnehmers, eine AU-Bescheinigung vorzulegen, entfällt damit. Der Mitarbeiter ist jedoch weiterhin verpflichtet, seinem Arbeitgeber unverzüglich seine Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.

#### Lohnsteuerbescheinigungen

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die vom Arbeitgeber ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg.

#### Home-Office-Pauschale

Steuerpflichtige können dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen – ab 2023 maximal 1000 statt bisher 600 Euro. Damit sind künftig 200 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

#### Lieferkettengesetz

Das Gesetz tritt zum Jahreswechsel in Kraft. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Es gilt zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000, ab 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern im Inland.

#### Künstlersozialabgabe steigt 2023

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt ab dem 1. Januar 2023 von 4,2 Prozent auf 5,0 Prozent. Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen diese Abgabe unter Umständen bezahlen. Nähere Informationen finden Sie in unserem [Infoblatt](#) unter der Kennzahl 43.

## **Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie**

Speisen werden auch im Jahr 2023 im Restaurant nicht mit höherer Mehrwertsteuer belastet. Der Bundesrat hat der weiteren Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent für Speisen zugestimmt. Lediglich für Getränke muss auch weiterhin der Regelsteuersatz von 19 Prozent angewendet werden.

## **Fachkunde für nichtionisierende Strahlung**

Insbesondere zu kosmetischen und sonstigen nichtmedizinischen Zwecken kommen zahlreiche Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen zu zum Einsatz (z. B. zur dauerhaften Haarentfernung). Ab dem 1. Januar 2023 müssen Anwender einen Fachkunde-Nachweis erbringen. Mehr dazu [hier](#).

## **Sonst noch was...?**

### **Datenschutz: Datentransfer in die USA?**

In Sachen Datenübermittlung in die USA gibt es neue Entwicklungen. Mehr dazu in unserem Newsletter Datenschutz Nr. 09, [Kennzahl 2119](#).

### **Arbeitsrecht: Unpfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung**

Zahlt ein Arbeitgeber freiwillig an seine Beschäftigten eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar, wenn ihr Zweck in der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt. Das hat das BAG entschieden.

Die Entscheidung können Sie in unseren Newsletter Arbeitsrecht nachlesen, [Kennzahl 2071](#).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020